

Anlage III

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen für Abfälle zur Verwertung

Der Kreis betreibt nach Maßgabe der § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich Annahmestellen für folgende verwertbare Abfallstoffe:

| Bezeichnung | Satzungsgrundlage/Kriterien |
|---|--|
| zur Kompostierung geeignete Abfälle: | § 10 Abs. 2 a und b) |
| Altpapier: | § 10 Abs. 2 c) Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen. |
| Altglas: | § 10 Abs. 2 d) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen. |
| Flachglas: | § 10 Abs. 2 d) |
| Altmetall: | § 10 Abs. 2 e) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen. |
| Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und unter Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (17 01 07): | § 10 Abs. 2 f) |
| Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (17 08 02): | § 10 Abs. 2 f) Ausgenommen Rigipsplatten und Fermacellplatten |
| Altreifen: | § 10 Abs. 2 g) |
| Verpackungen: | § 10 Abs. 2 h) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen. |
| Altholz: | § 10 Abs. 2 i) |